

Geschäftsverzeichnissnr. 2591
Urteil Nr. 137/2003 vom 22. Oktober 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 § 1^{ter} der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien, eingefügt durch die Ordonnanz vom 21. Februar 2002 zur Reform der Regionalsteuern, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Dezember 2002 in Sachen J.-M. Brocorens gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 26. Dezember 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Paragraph 1^{ter} von Artikel 4 der Ordonnanz des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien, eingefügt durch Artikel 3 § 1 der Ordonnanz desselben Rates vom 21. Februar 2002 zur Reform der Regionalsteuern, wobei die 'Familienvorstände von Familien mit wenigstens vier Kindern von höchstens 21 Jahren' von der Steuer befreit werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieses Kriterium es nicht ermöglicht, Kinder über 21 Jahre, die zum Haushalt gehören und angesichts der Tatsache, daß sie noch studieren, zu Lasten des 'Familienvorstandes' bleiben, zu berücksichtigen? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die beanstandete Bestimmung

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 4 § 1^{ter} der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien, eingefügt durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 21. Februar 2002.

Artikel 4 § 1^{ter} besagt:

« Die in Artikel 5a vorgesehene Steuer entfällt für Familienvorstände von Familien mit wenigstens vier Kindern von höchstens 21 Jahren. Die Regierung legt die Modalitäten für die Zuerkennung dieser Befreiung fest. »

Zur Hauptsache

B.2. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied betrifft den Unterschied, der hinsichtlich der Befreiung von der betreffenden Regionalsteuer zwischen den Steuerpflichtigen - die Familienvorstand sind - gemacht wird, deren Familie wenigstens vier Kinder umfaßt, je nachdem, ob diese Kinder das Alter von 21 Jahren erreicht haben oder nicht, wobei die « Kinder über 21 Jahre, die zum Haushalt gehören und angesichts der Tatsache, daß sie noch studieren, zu Lasten des ' Familienvorstandes ' bleiben », nicht berücksichtigt werden können.

B.3. Das Ziel des Regionalgesetzgebers bei der Einführung dieser Befreiung wurde wie folgt erläutert:

« Im übrigen wird eine zusätzliche Befreiung vorgesehen für die Familien mit erheblichen Unterhaltsverpflichtungen, um den Steuerdruck auf die kinderreichen Familien in der Region Brüssel-Hauptstadt zu verringern. Die Familienvorstände mit mindestens vier Kindern sollen im Sinne der Ordonnanz vom 23. Juli 1992 befreit werden. Diese Befreiung gilt nur für Kinder bis zu 21 Jahren, die unter dem gleichen Dach wohnen wie der Familienvorstand. Die Ausführungsmodalitäten für den Erhalt dieser Befreiung werden durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt durch Erlaß festgelegt. » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, A-257/1, S. 4)

Es wurde ebenfalls hervorgehoben:

« Mit dieser zusätzlichen Befreiung wird die Absicht der Regierung zur Förderung einer kinderfreundlichen Region ausgeführt. Es ist eine soziale Maßnahme zur Ausführung einer Absicht, die bereits in dem von der Regierung angenommenen Regionalen Entwicklungsplan vorgesehen war. » (*ebenda*, A-257/2, S. 7)

B.4. Indem der Regionalgesetzgeber die Familienvorstände, deren Familie mindestens vier Kinder umfaßt, von der durch die Ordonnanz vom 23. Juli 1992 eingeführten Steuer befreite, hat er eine Maßnahme ergriffen, die auf einem objektiven Kriterium beruht, das sachdienlich ist in bezug auf das von ihm angestrebte Ziel.

Es ist jedoch zu prüfen, ob die Bedingung, daß diese Kinder höchstens 21 Jahre alt sein dürfen, in bezug auf das angestrebte Ziel vernünftig gerechtfertigt ist.

B.5.1. Durch die Annahme der betreffenden Befreiung wollte der Regionalgesetzgeber auf die besondere Situation der Familien mit erheblichen Unterhaltsaufwendungen eingehen und durch die Verringerung des Steuerdrucks auf diese kinderreichen Familien die Region Brüssel-Hauptstadt für solche Familien attraktiv machen.

B.5.2. Die spezifische Beschaffenheit solcher Familien liegt darin, daß die Aufwendungen der Familie mit ihrem Umfang zunehmen, insbesondere in bezug auf die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder. Indem der Regionalgesetzgeber diese Kosten berücksichtigte, wollte er notwendigerweise die gesamten Ausgaben in Verbindung mit den unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie berücksichtigen.

B.5.3. Durch das vom Alter des Kindes abgeleitete Kriterium läßt sich jedoch nicht auf angemessene Weise ermitteln, ob das Kind immer noch unterhaltsberechtig in einem Haushalt ist oder nicht.

Einerseits können bestimmte Kinder vor dem Alter von 21 Jahren nicht mehr unterhaltsberechtig für ihre Eltern sein, wenn sie ein Einkommen erhalten, aufgrund dessen Höhe sie dieses Statut nicht behalten können.

Andererseits - und umgekehrt - können Kinder über 21 Jahre in gewissen Fällen das Statut als unterhaltsberechtigtes Kind behalten.

B.5.4. Daraus ist zu schlußfolgern, daß Artikel 4 § 1^{ter} der Ordonnanz vom 23. Juli 1992, indem er den darin vorgesehenen Vorteil der Befreiung daran bindet, daß die Kinder, die zum Haushalt gehören, nicht älter als 21 Jahre sein dürfen, einen Behandlungsunterschied einführt, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 1^{ter} der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er vorschreibt, daß die Kinder, die zum Haushalt gehören, « höchstens 21 Jahre » alt sein dürfen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior